



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Kinder-Richtlinie: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Untersuchungsheft für Kinder und Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Anlagen

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, die Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAAnz AT 18.08.2016 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 (BAAnz AT 31.03.2021 B6) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I.

In § 21 Absatz 2 wird das Wort „Kinderuntersuchungsheft“ durch die Wörter „Untersuchungsheft für Kinder“ ersetzt.

II.

In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „Gelben Heft gemäß Anlage 1 der Kinder-Richtlinie“ durch die Wörter „Untersuchungsheft für Kinder“ ersetzt.

III.

§ 55 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Gelben Kinderuntersuchungsheft (Anlage 1)“ durch die Wörter „Untersuchungsheft für Kinder“ ersetzt.
2. In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Gelben Heft“ durch die Wörter „Untersuchungsheft für Kinder“ ersetzt.

IV.

In § 66 werden die Wörter „Gelben Kinderuntersuchungsheft (Anlage 1)“ durch die Wörter „Untersuchungsheft für Kinder“ ersetzt.

V.

§ 69 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Als Untersuchungsheft für Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten sowohl das Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 als auch das elektronische Untersuchungsheft für Kinder gemäß den Festlegungen nach § 355 Absatz 1 SGB V.“

b) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „sowohl“ eingefügt und das Wort „und“ durch die Wörter „als auch“ ersetzt.

c) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus wird jeweils die Teilnahme an den Untersuchungen (U2 bis U9) auf einer separaten Teilnahmekarte des Untersuchungsheftes für Kinder dokumentiert. Die Dokumentationen nach den Sätzen 2 und 3 erfolgen jeweils gemeinsam entweder im Untersuchungsheft für Kinder gemäß der Anlage 1 oder auf Wunsch der Versicherten im elektronischen Untersuchungsheft für Kinder.“

d) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 1)“ durch die Wörter „gemäß der Anlage 1“ ersetzt, nach der Angabe „(Anlage 4)“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ gestrichen und nach der Angabe „(Anlage 5)“ die Wörter „sowie an der Elterninformation zum Pulsoxymetrie-Screening bei Neugeborenen (Anlage 6)“ eingefügt.

VI.

Die Änderungen der Kinder-Richtlinie treten am 1. Januar 2022 in Kraft.



Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken
